OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000574/4/KH

Datum:
Linz, 30. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S H, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. Jänner 2023, GZ: BHFR/922060020510/22, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (AWEG) verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Strafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Jänner 2023, GZ: BHFR/922060020510/22, warf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) S H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes vor und verhängte eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) über ihn.

2. Seine binnen offener Frist erhobene Beschwerde wandte sich gegen die Höhe der verhängten Strafe, wobei darin darauf hingewiesen wurde, dass die Behörde bei der Strafbemessung von einem Nettoeinkommen von 1.800 Euro ausgegangen sei. Er sei seit 1. Dezember 2022 arbeitslos und sei deshalb derzeit nicht liquide, weshalb er die Strafe nicht bezahlen könne. Er verlange eine Senkung der Strafe oder einen Straferlass.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf aufgefordert, seine monatlichen Einkünfte nachzuweisen bzw. Angaben über eventuelle Sorgepflichten zu machen.

5. Der Bf übermittelte dem Verwaltungsgericht daraufhin folgende Unterlagen:
   - Bescheid des AMS, dass von 1. Dezember 2022 bis 28. Dezember 2022 wegen Lösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit ohne triftigen Grund durch den Bf kein Arbeitslosengeld gebührt
   - Mitteilung des AMS über Leistungsanspruch (29. Dezember 2022 bis 18. Juli 2023) über 60,81 Euro pro Tag
   - Mitteilung des AMS, dass dem Bf ab 9. Jänner 2023 aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld mehr zustehe
   - Gehaltsabrechnung der C GmbH vom Jänner 2023 (netto 790 Euro)
   - Bekanntgabe der Auflösung des Dienstverhältnisses an AMS Ende Jänner 2023

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 30. November 2022, GZ: s.o., wurde dem Bf vorgeworfen, 130 Stück Vidalista Black 80 (Tadalafil), KN-Code 30049000,

entgegen § 3 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG) 2010, BGBl. I Nr. 79/2010 idF. BGBl. I Nr. 163/2015, ins Bundesgebiet verbracht zu haben, wobei keine Einfuhrbescheinigung ausgestellt worden sei. Es wurde eine Strafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) über den Bf verhängt.

2. Über den Einspruch des Bf gegen die Höhe der verhängten Strafe, in welchem er auf seine Einkommensverhältnisse nicht Bezug nahm, erging das gegenständlich hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe angefochtene Straferkenntnis.

3. Im Rahmen des Behördenverfahrens informierte die belangte Behörde den Bf, dass sie mangels Angaben seinerseits von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro, keinem nennenswerten Vermögen sowie keinen Sorgepflichten ausgehe. Der Bf machte in der Folge keine diesbezüglichen Angaben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises über die monatlichen Einkünfte des Bf bzw. zur Bekanntgabe eventueller Sorgepflichten.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zum Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Bekanntgabe seiner Einkünfte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren arbeitslos, hatte Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von ca. 61 Euro täglich und war unbescholten. Unter Einbeziehung dessen und der Verfahrensdauer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Verwaltungsstrafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt. Anhaltspunkte für die Erteilung einer Ermahnung oder weiteren Herabsetzung der Strafe liegen nicht vor.

2.3. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing